

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Zuwanderung,  
Integration und Auswanderung  
(IMES)  
Sektion Recht und Datenschutz  
Quellenweg 15  
3003 Bern-Wabern

9. September 2003

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und zur Teilrevision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2003 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Vernehmlassung zu den zwei oben genannten Geschäften eingeladen. Gerne legen wir unseren Standpunkt im folgenden dar.

Die vorgesehenen Änderungen der VIntA sind in ihrer Ausrichtung konform dem Entwurf für das neue Ausländergesetz (AuG). Diese Übereinstimmung ist zu begrüssen und sachlich geboten. Es ist akzeptabel, bei vorläufig Aufgenommenen, deren Wegweisung unzumutbar oder unzulässig ist, ebenfalls Integrationsmassnahmen zu betreiben. Allerdings müssen wir uns bewusst sein, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr in gleichem Masse abnimmt, wie der Aufenthalt in der Schweiz andauert. Die Wirkung ist deshalb vorhersehbar, wenn in die Zeit des Verbleibs in der Schweiz gezielte staatliche Integrationsmassnahmen fallen. Parallel zur staatlich geförderten Integration in die Arbeitswelt zwecks finanzieller Selbstständigkeit des an sich rückkehrpflichtigen ausländischen Staatsangehörigen wird unabänderlich der Prozess der gesellschaftlichen Integration in Gang kommen. Letzterer ist **nie** rückkehrorientiert! Die anderslautenden Schlüsse im Papier des EJPD können wir deshalb nicht bestätigen; sie erscheinen uns mehr als Wunsch denn als Fakt.

Um gesamtschweizerisch eine wirkungsvolle Integrationspolitik betreiben zu können, ist eine Zusammenarbeit in horizontaler wie auch in vertikaler Hinsicht sicherzustellen. Gestützt auf den Entwurf zum neuen AuG sowie auf die Empfehlung der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) haben wir gehandelt und im Kanton Solothurn die Abteilung Ausländerfragen mit RRB Nr. 2003/1426 vom 12. August 2003 als Ansprechstelle bestimmt.

Mit der Verpflichtung, pro Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen (vgl. Art. 14a Abs. 2 Entwurf VintA) zu bezeichnen, werden neue Aufgaben auf den Kanton zukommen. Die allfällige Prüfung von Gesuchen für Finanzhilfen für Projekte wird viel Zeit und Aufwand in Anspruch nehmen. Obwohl es sich bei den Änderungen der VintA lediglich um Änderungen organisatorischer Natur handelt, bedeutet dies für die verschiedenen Ansprechstellen personeller Aufwand und damit Kosten. Die Feststellung, die geplante Revision habe weder bei Bund, Kantonen noch Gemeinden finanzielle Auswirkungen, teilen wir nicht. Einmal mehr werden Aufgaben und damit Kosten auf die Kantone abgewälzt.

Integration ist, wie in den Vernehmlassungsunterlagen richtig ausgeführt, ein wechselseitiger Prozess. In einem bestimmten Rahmen geschieht Integration ohne Zutun (zB Schule, Arbeitsstelle etc.); in andern Fällen braucht es den konkreten Einsatz von Personen, damit Integration geschieht. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass Ausländerinnen und Ausländer Verhaltensregeln und Prinzipien beachten (Art 3a Entwurf VintA), sondern auch, dass Schweizerinnen und Schweizer Integration zulassen, indem sie ihre Vorgaben und Erwartungen formulieren und zum Erreichen derselben Hand bieten.

Auch die Änderungen der BVO zielen in die gleiche Richtung wie der Entwurf zum AuG. Durch die Einführung einer fünfjährigen Frist soll die Integration von nachgezogenen Kindern und Jugendlichen vermehrt gefördert werden. Dies ist ein geeignetes Mittel mit Steuerwirkung. Ob es damit zu weniger Rechtsmissbrauchsfällen kommt, ist fraglich, zumal der Familiennachzug nach BVO immer weniger vorkommt. Bei dem vorgeschlagenen Modell ist es weiterhin möglich, dass Jugendliche im Alter von 16–18 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen können, ohne dass die fünfjährige Frist bereits überschritten ist (z.B. Nachzug von Kindern aus erster Ehe bei einer Wiederverheiratung in der Schweiz). In diesen Fällen ist eine Integration von Jugendlichen über den Besuch der Grundschule nicht mehr möglich. Mit den entsprechenden Problemen im Berufsfindungsprozess sind die Kantone und die Wirtschaft heute schon ausserordentlich belastet.

Die Übergangsbestimmung im vorgesehenen Artikel 58 Absatz 2 hat eine Ungleichbehandlung zu den Personen im Aufenthaltsstatus zur Folge. Zwar ist es nötig, eine Übergangsfrist für jene festzulegen, die schon fünf Jahre oder länger in der Schweiz weilen, andererseits sollte diese nicht zu lange angesetzt sein.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

